



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

FH Münster Postfach 3020 48016 Münster

An das
Bundesministerium der Justiz,

Der Kanzler

Bibliothek
Leiter der Bibliothek
Dr. Bruno Klotz-Berendes

Corrensstraße 25
48149 Münster

fon +49 251 83-64850

klotz-berendes@fh-muenster.de

www.fh-muenster.de

Münster, den 23. Juni 2023

Antworten zum Fragebogen E-Lending

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "B. Klotz-Berendes".

Dr. Bruno Klotz-Berendes
(Leiter der Hochschulbibliothek)

Anlage
Antworten zum Fragebogen E-Lending

1. Allgemeine Fragen**1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“?**

Es gibt keinerlei gesetzliche Regelungen für das E-Lending. Andererseits sind gedruckte und digitale Bücher bei der Buchpreisbindung und der Umsatzsteuer gesetzlich gleichgestellt. Davon profitieren ausschließlich die Verlage, während Nutzer*innen von Bibliotheken leer ausgehen, obwohl der Gesetzgeber deren Interessen als „umfassender“ gegenüber den Verlagen bezeichnet (BT-DrS 18/12329 S. 19).

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Beim Verleih von analogen und digitalen Büchern ist das Verfahren vollständig gleich. Es gibt für jede Medieneinheit nur eine „Ausleihe“ pro Person, feste Leihfristen und die Medien, die gerade „ausgeliehen“ sind, können erst dann vom Nächsten genutzt werden, wenn sie zurückgegeben wurden. Wenn die ausleihende Person kein Lesegerät (E-Reader) besitzt, kann sie das in vielen Bibliotheken zusammen mit einem digitalen Buch bekommen.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

In WBs ist E-Lending als Lizenzmodell ein seltener Fall. Die Nutzungsmöglichkeiten bei lizenzierten E-Books unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren, gelegentlich kommen dabei auch E-Lending-Modelle vor. So bieten einzelne Aggregatoren für dasselbe E-Book neben dem Online-Lesen verschiedene Download-Optionen an: Entweder können kleine Teile dauerhaft oder das gesamte Werk zeitlich begrenzt und mit einem DRM versehen heruntergeladen werden. Wenn jemand das gesamte Buch heruntergeladen hat, ist es für die Dauer der „Ausleihfrist“ für andere Bibliotheksnutzer*innen gesperrt. Grundsätzlich haben sich jedoch im Hinblick auf den primären Versorgungsauftrag der WBs, nämlich Medien für Forschung, Studium und Lehre zu sammeln und dann dauerhaft zur Verfügung zu stellen, andere Lizenzmodelle als geeigneter erwiesen. Eine allgemeine E-Lending-Regelung wäre aus Sicht der WBs dennoch zu begrüßen - größere Auswirkungen auf die Lizenzierungspraxis sind aber hier, im Gegensatz zu den ÖBs, nicht zu erwarten. Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung (siehe Punkt 6.4.) nicht gewünscht. Perspektivisch würde die Bedeutung von klassischen Lizenzmodellen in wissenschaftlichen Bibliotheken mit steigender Verbreitung von Open Access und der Verwendung von Open Educational Resources sinken. Allerdings ist man in der Praxis bei dieser Zielsetzung noch nicht angelangt. Bei kommerziellen Open Access-Verträgen wird der Zugang mit den Publikationskosten abgegolten, die in der Regel die Hochschulen und Einrichtungen tragen.

2. Verfügbarkeit von E-Books**2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?**

In wissenschaftlichen Bibliotheken sind Fach- und Lehrbücher i.d.R. als E-Book erhältlich. Allerdings werden insbesondere Lehrbücher immer häufiger nur in größeren Paketen (sog. „bundles“) angeboten, die sich viele Einrichtungen nicht leisten können.

- 2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen? K.A.
- 2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)? K.A.
- 2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?
 Im Bereich der WBs kommt dies sehr auf das Fach und die jeweiligen Rezeptionsgewohnheiten an. Häufig wird auch eine hybride Versorgung angefragt. Allgemein zeigt sich folgende Tendenz: Beim vollständigen Lesen wird eher die Print-Ausgabe angefragt. Wenn Nutzer*innen dagegen nur einzelne Aufsätze oder Fußnoten nutzen möchten, wird fast ausschließlich die digitale Version genutzt. Seit der Corona-Pandemie wird zudem häufig gerade bei Lehrbüchern zur E-Book-Variante gegriffen - gerade auch wegen der flexiblen Nutzungsmöglichkeiten.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

- 3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?
 Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung der „Bibliothekstantieme“ in § 27 Abs. 2 UrhG wird die Vergütung der Autor*innen für das E-Lending von den Verlagen festgelegt. Die VG Wort ist daran nicht beteiligt. Deshalb erhalten die meisten Urheber*innen keinerlei Vergütung für das E-Lending ihrer Werke. Das ist ein klarer Verstoß gegen die Prinzipien des Urheberrechts (§ 32 UrhG).
- 3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?
 In WBs variieren die E-Book-Preise stark. Tendenziell kosten die E-Books aber ein vielfaches von dem Marktpreis für den Endnutzer. Ein Beispiel dafür:
<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110683523/html>
- 3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen? Da dies in Verträgen zwischen den Autor*innen und den Verlag verhandelt wird, ist dies nicht öffentlich und damit den Bibliotheken nicht bekannt.
- 3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?
 An WBs ist das E-Lending als Lizenzmodell, wie unter 1.3. beschrieben, bisher ein seltener Fall von geringer praktischer Bedeutung. Denn: Anders als die bisher weit verbreiteten Kaufmodelle für Zugangslizenzen zu wissenschaftlicher Fachliteratur wären E-Lending-Modelle technisch deutlich aufwändiger. Nutzende bräuchten geeignete Zugangsgaräte bzw. -software. Die im Wissenschaftsbereich notwendigen Annotationen können auf E-Book-Readern kaum sinnvoll durchgeführt werden. Standardformat in WBs ist *.pdf, während die Reader häufig auf proprietären Formaten laufen. Allerdings stehen auch wissenschaftliche Bibliotheken gelegentlich vor dem Problem, dass ihnen Titel, die für Endkund*innen in digitaler Form erhältlich sind, nicht mit einer institutionellen Lizenz angeboten werden. Teils werden diese auch nicht einzeln, sondern nur als Bestandteil eines größeren Pakets oder Moduls, nur mit Verzögerung nach Erscheinen der Print-Ausgabe, oder - insbesondere bei Lehrbüchern von ausländischen Verlagen - nur mit personengebundenen Lizenzen für individuelle Studierende angeboten. Gerade für kleinere Verlage ist es, oft aus Kostengründen kaum möglich, Campuslizenzen anzubieten.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Das Angebot von Paketen (bundles) spielt v.a. für die großen WBs eine große Rolle, da es damit möglich ist, den Nutzenden ein breites Spektrum an Forschungsliteratur eines Verlages anbieten zu können. Dennoch ist dieses Geschäftsmodell aufgrund der großen Marktmacht der Verlage kritisch zu bewerten, da z.T. die Alternative, eBooks für einen gezielten Bestandsaufbau einzeln zu erwerben, von diesen nicht angeboten wird. Einrichtungen sind aufgrund der hohen Preise für Bundles oder Lizenzpakete daher aus Budgetgründen oft gezwungen, auf die Lizenzierung wichtiger Forschungsliteratur komplett zu verzichten. Dies schränkt die Möglichkeit einer adäquaten Versorgung der Studierenden und Forschenden erheblich ein.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Das Leseverhalten ist bei Studienliteratur, Fachbüchern und wissenschaftlicher Literatur einerseits und Belletristik, Ratgebern und populärwissenschaftlicher Literatur andererseits grundlegend verschieden, ebenso wie die Nutzerkreise von WBs und ÖBs.. Das schlägt sich auch in den Lizenzmodellen nieder. Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen vorzugsweise als Campuslizenzen mit unbegrenzten gleichzeitigen Zugriffen, und dies entweder mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen. Teilweise werden E-Books alternativ auch mit Ein-Nutzer- oder Drei-Nutzer-Lizenzen angeboten (keine bzw. 3 zeitgleiche Zugriffe), oder bei einzelnen Aggregatoren auch mit dem Lizenzmodell "Non-Linear-Lending" (eine begrenzte Zahl von Nutzungen pro Jahr kann von unterschiedlichen Bibliotheksnutzer*innen nacheinander oder auch zeitgleich verbraucht werden). Ob es sich um eine Ein-Nutzer-, Drei-Nutzer- oder Campuslizenz mit unbegrenzten Zugriffen handelt, kann sich auf den Lizenzpreis auswirken. Insbesondere Lehrbücher mit Campuslizenz kosten häufig ein Vielfaches des Printpreises. Des Weiteren existieren für wissenschaftliche Titel nutzergesteuerte Erwerbungsmodelle. Ein Beispiel hierfür ist EBS: Hier wird eine umfassende Verlagslibrary für einen festgelegten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Am Ende des Zeitraums entscheidet die Bibliothek anhand der Nutzungszahlen („Evidence Based“), welche der Titel für das zu Beginn festgelegte Lizenzbudget dauerhaft erworben werden sollen. Die Freischaltung der nicht ausgewählten Titel endet zu diesem Zeitpunkt.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Die Funktionsweise der Leihe wird in den WBs zum Teil durch Aggregatoren wie "ProQuest Ebook Central" abgebildet. Zugriff kann (oder aus Preisgründen muss) als "1 User" lizenziert werden. Dann kann auch nur jeweils 1 User auf den Titel zugreifen. Dieses Modell wird häufig nur dort eingesetzt, wo bessere Lizenzmodelle für WB nicht zur Verfügung stehen

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Sie verhandeln für die Bibliotheken mit den Verlagen Lizenzen für E-Medien und stellen die Dateien auf einer technischen Plattform für Bibliotheken bereit.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt? Die

Bibliotheken bezahlen für die Nutzung der Plattform, und es davon auszugehen, dass der Aggregator auch von den Verlagen bezahlt wird.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt? K.A.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Die Auswahl treffen allein die Verlage.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Im Bereich der WBs bieten nur Aggregatoren, z.B. ProQuest eBook Central, die Fernleihe an. Diese Funktionalität spielt jedoch im Bereich der WBs kaum eine Rolle und wird aufgrund der administrativen Probleme i.d.R. auch nicht genutzt. Generell spielt das Thema Fernleihe bei den WBs eine immer geringere Rolle. Welche Nutzungsrechte den Aggregatoren von den wissenschaftlichen Verlagen eingeräumt werden, kann von den Bibliotheken nicht beantwortet werden, da diese Vertragsverhältnisse nicht öffentlich gemacht werden.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?
Wissenschaftliche Bibliotheken erwerben E-Books einzeln oder in Paketen mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen, entweder mit unbegrenzten oder beschränkten zeitgleichen Zugriffen.
Studienliteratur, Fachbücher und wissenschaftlicher Literatur steht registrierten Bibliotheksnutzer*innen in der Regel zum Online-Lesen zur Verfügung, für Mitglieder einer lizenzierenden Hochschule üblicherweise auch von außerhalb des Campus. Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden sich zwischen den Verlagen und/oder Aggregatoren. Teilweise können nur wenige Seiten gedruckt oder gespeichert werden, zum Teil ist der kapitelweise Download oder sogar der dauerhafte Download eines ganzen Buchs möglich. Die Weitergabe von heruntergeladenem Material ist in der Regel untersagt.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehen- den wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?
Autor*innen und Verlage erhalten beim E-Lending – anders als beim gedruckten Buch – keine zusätzliche Vergütung pro Ausleihe von Bund und Ländern (die sogenannte „Bibliothekstantieme“). Bibliotheksverbände und Wissenschaft fordern daher seit Jahren, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines Buches erhält, erhöht und auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?
Jede Ausleihe eines Medienwerkes aus einer Bibliothek ist zeitlich befristet. Das gilt für Druckwerke genauso wie für E-Books. Nur bei E-Books legen manche Verlage in ihren Lizenzverträgen eine maximale Anzahl von Ausleihen fest. Nach Erreichen dieser Ausleihgrenze muss dann ein neuer Lizenzvertrag abgeschlossen werden.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus? Es gibt keine Vergleichszahlen.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus? K.A.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?
Bibliotheken haben den gesellschaftlichen Auftrag, die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen für alle Menschen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle

Einrichtungen, die zusammen mit dem Medienangebot eine ganze Reihe an weiteren Angeboten im Bereich der Leseförderung und der Förderung von Medienkompetenz machen.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Der Verleih von E-Books muss dem Verleih von gedruckten Büchern rechtlich gleichgestellt werden

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich?

Ganz unabhängig vom E-Lending, ist es unabdingbar, dass gesetzlich erlaubte Nutzungen im Urheberrecht gesetzlich festgelegt werden, damit sich Bibliotheken und ihre Nutzer*innen im Sinne ihres öffentlichen Auftrags rechtskonform verhalten können.

Nach dem Urteil C-174/15 des Europäischen Gerichtshofs ist die elektronische „Leihe“ bereits nach geltendem EU-Recht zulässig, und EU-Mitgliedstaaten dürfen gesetzliche Regelungen einführen, die Bibliotheken grundsätzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen. Zur Umsetzung dieses Urteils reicht es aus, Art. 1 I, Art. 2 I Buchst. b und Art. 6 I der RL 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums in das deutsche Urheberrechtsgesetz dahingehend zu übertragen, dass der Begriff „Verleihen“ im Sinne dieser Vorschriften das Verleihen einer digitalen Kopie eines unkörperlichen Werkes erfasst.

Der EuGH hatte allerdings auch geurteilt, dass die E-Ausleihe den Erschöpfungsgrundsatz (Art. 4 Abs. 2 EU-RL 2001/29/EG), der im deutschen Recht in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt ist, nicht tangieren würde. Da sich der derzeitige § 27 Abs. 2 UrhG aber direkt auf § 17 Abs. 2 UrhG bezieht, kann die Anwendung bei nicht-körperlichen Medienwerken nur „entsprechend“ erfolgen. Zugleich ist mit der vorgeschlagenen Ergänzung aber klargestellt, dass die Ausleihe von unkörperlichen Medienwerken erlaubt und – da auf einer entsprechenden Anwendung von § 17 Abs. 2 UrhG beruhend – auch nicht vertraglich disponibel ist.

Die Formulierung „Medienwerke in unkörperlicher Form“ ist § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 entnommen und ist dort näher bestimmt.

Deshalb der Vorschlag, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.

Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...